

Vertragsbedingungen der AUDI HUNGARIA Zrt. für zoll- und genehmigungspflichtige Warenlieferungen

Im nachfolgenden wird geregelt in welcher Form die zollrechtlichen Angelegenheiten abzuwickeln sind und welche Verpflichtungen Sie gegenüber der AUDI HUNGARIA Zrt. im Zollbereich haben, wenn Sie Ihre Produkte an die AUDI HUNGARIA Zrt. verkaufen oder liefern.

Sie sollten sich diese Ausführungen aufmerksam durchlesen und wenn notwendig vorbereitende Absprachen mit Ihren zuständigen Zollbehörden tätigen.

A. Lieferungen an Standorte in Ungarn und Lieferungen über Rudolph Spedition und Logistik GmbH. Großmehring

(Baumaterialien: siehe Punkt B)

1. Lieferungen von Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr aus EU-Staaten

(Lieferungen von Nichtgemeinschaftswaren (Zollgut) über in der EU ansässige Lieferantenlager oder Betriebsstätten.: siehe Punkt 2)

Waren aus dem freien Verkehr der EU (= Gemeinschaftswaren) sind innerhalb der EU ohne Zollformalitäten zu befördern.

Werden zur Herstellung der Waren Vormaterialien verwendet, deren Ursprung **nicht** in einem Mitgliedstaat der EU begründet ist oder sind die Waren selbst aus einem dieser Länder, dann ist der Auftragnehmer verpflichtet die AUDI HUNGARIA Zrt., G/FS-1 Zölle vor der ersten Lieferung hierüber zu unterrichten und nach Absprache mit G/FS-1 Zölle einen aktiven Veredelungsverkehr (zur Reduzierung der Einfuhrabgaben) einzurichten und abzuwickeln.

Lieferantenerklärungen:

Sind die gelieferten Waren von EU- Abkommen zur Gewährung von Zollvorteilen erfasst, sind Sie verpflichtet folgende Dokumente zu liefern:

Bei einmaligen Lieferungen ist der AUDI HUNGARIA Zrt. eine Lieferantenerklärung unter Angabe der Lieferantenummer zur Verfügung zu stellen.

Für alle wiederkehrenden Lieferungen, insbesondere Serienmaterial ist jeweils vor der ersten Lieferung für das laufende Jahr sowie jeweils zum 01. Dezember jeden Jahres für das Folgejahr unaufgefordert eine Langzeit-Lieferantenerklärungen nach der jeweils gültigen rechtlichen Verordnungen unter Angabe der AUDI- Teilenummern sowie Ihrer Lieferantenummer zu übersenden.

Gegebenenfalls mit der Ausfertigung von Lieferantenerklärungen entstandene Kosten trägt der Lieferant.

Ein Ursprungswechsel ist der AUDI HUNGARIA Zrt. vom Lieferanten unaufgefordert unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Lieferantenerklärungen und Langzeit-Lieferantenerklärungen sind an folgende Adresse zu senden:

AUDI HUNGARIA Zrt.
G/FS-1 Zölle
Audi Hungária út 1.
H-9027 Győr

Der Lieferant haftet für jeglichen Schaden und/oder Aufwand (insbesondere Strafzölle, Rechtsverfolgungskosten, etc), welcher der AUDI HUNGARIA Zrt. durch unvollständige und/oder unrichtige Angaben in der Lieferantenerklärung entsteht.

Auf Anfrage hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines zollamtlich bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

Sofern zum Im- oder Export von Waren weitere amtliche Dokumente für die bestimmungsgemäße Verwendung der Liefergegenstände benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, diese Unterlagen der AUDI HUNGARIA Zrt. unverzüglich zu beschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

2. Lieferungen aus Nicht-EU-Staaten

Die Lieferungen haben unverzollt und unversteuert zu erfolgen.

Im Straßenverkehr ist die Ware am Abgangsort, spätestens jedoch an der EU-Außengrenze zum gemeinsamen Versandverfahren T1 abzufertigen.

Dem T1 sind Rechnungen (Proforma-Rechnungen) und Ursprungsdokumente beizufügen. Auf dem T1 sind den folgenden Empfänger und die Bestimmungstelle anzugeben:

Lieferungen direkt an AUDI HUNGARIA Zrt.:

Empfänger:
AUDI HUNGARIA Zrt.
Audi Hungária út 1.
H-9027 Győr

EORI-Nr.: HU0019502469

Bestimmungstelle: HZA Győr HU611000

Der Versandschein (T1 Dokument) ist an zollanfrage@audi.hu vorab zu senden.

Lieferungen über Rudolph Spedition und Logistik GmbH. Großmehring an AUDI HUNGARIA Zrt.:

Empfänger:
Rudolph Spedition und Logistik GmbH.
Gutenbergstraße 5.
D-85098 Großmehring

Bestimmungstelle: ZA Ingolstadt DE007403

Ausnahmen:

Bei Stahllieferungen, Lieferungen über Lieferantenlager und Fakturierung durch den inländischen Handelspartner ist der Auftragnehmer nach Absprache mit G/FS-1 Zölle für die Einfuhrzollabwicklung selbst verantwortlich. Die Kosten (Gebühren und Zollabgaben) trägt der Lieferant. Er hat sicherzustellen, dass ausschließlich solche Waren angeliefert werden, die sich im freien Verkehr der EU befinden.

Warenursprung und Präferenzen:

Gewährt die EU aufgrund von Präferenzabkommen mit dem vereinbarten Lieferland eine Zollbefreiung oder Zollvergünstigung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, Waren von solcher Beschaffenheit zu liefern, die diese Anforderungen/ Präferenzbedingungen erfüllen.

Für den Gesamtumfang der Lieferungen ist jeweils eine Warenverkehrsbescheinigung (EUR1, ATR, FormA, Ursprungserklärung auf der Rechnung) zu erstellen und dem Empfangswerk - mit den dazugehörigen Direktbelieferungsnachweise - warenbegleitend zu übergeben.

Wird für eine Sendung oder einen Teil davon keine Warenverkehrsbescheinigung vorgelegt, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausstellung gegeben sind, behält sich die AUDI HUNGARIA Zrt. das Recht vor, den anfallenden Zollbetrag an den Lieferanten weiter zu belasten.

Gleiches gilt für den Fall, dass die Präferenzbedingungen nicht erfüllt werden und deshalb keine Warenverkehrsbescheinigung erstellt werden kann.

Bei regelmäßigen Lieferungen ist darauf zu achten, dass nur in Ausnahmefällen eine EUR.1 erstellt wird, regelmäßig ist die Erstellung einer Ursprungserklärung auf der Rechnung vereinbart.

„pre declaration“- Summarische Anmeldung zur Risikoanalyse:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die erforderlichen Daten für die zollseitige Risikoanalyse nach den Vorschriften des Zollkodex bereit zu stellen.

Diese Daten sind an den Auftraggeber bzw. an dessen beauftragten Dienstleister weiterzuleiten.

ACHTUNG: Fehlende Daten für die „pre declaration“ führen zu Verzögerungen bei der Verladung der Waren und evtl. Strafzahlungen.

B. Baumaterialien

Die Lieferungen aus Nicht-EU-Staaten haben verzollt zu erfolgen. Waren aus dem freien Verkehr der EU (= Gemeinschaftswaren) sind innerhalb der EU ohne Zollformalitäten zu befördern.

AUDI HUNGARIA Zrt. übernimmt keine Haftung, wenn Zollgüter nicht ordnungsgemäß verzollt werden.

C. Genehmigungen/ Exportkontrolle:

Sofern der Auftragnehmer der AUDI HUNGARIA Zrt. Waren liefert, die Genehmigungspflichtig sind bzw. der Exportkontrolle unterliegen, verpflichtet er sich u.g. Informationen an

AUDI HUNGARIA Zrt.
G/FS-1 Zölle
Audi Hungária út 1.
H-9027 Győr

zu übermitteln:

- die Ausfuhrlistennummer (nach Außenwirtschaftsverordnung) bzw. Listennummer nach Anhang zur EG- Dual-Use-Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung),

- für US-Waren (nach US- Recht) sind auch folgende Fragen ordnungsgemäß und richtig zu beantworten:

- a) unterliegt die Ware dem US- Reexport Bestimmungen? (Subject to the EAR?),
- b) die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- c) war bei der Ausfuhr aus den USA eine „Export License“ erforderlich? (Auflagen?),
- d) handelt es sich um genehmigungspflichtige Anteile?
- e) liegt der Wert der US- Anteile über 10 bzw. 25%?

- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,

- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie oder Teile gefertigt wurden,

- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie Informationsmaterial für die Beantragung von Genehmigungen

-einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

Diese Informationspflicht besteht für den Lieferanten auch nach Ende der Geschäftsbeziehungen.

D. Sicherheitserklärung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

- Waren, die für die AUDI HUNGARIA Zrt. produziert, gelagert, befördert, an die AUDI HUNGARIA Zrt. geliefert oder von der AUDI HUNGARIA Zrt. übernommen werden,
 - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
 - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
- das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist
- Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

Für Rückfragen:

ZOLLANFRAGE@AUDI.HU